

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 31 | Donnerstag, 2. August 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Direktionen des Regierungsrates

### Berufliche Aus- und Weiterbildung

#### Beschluss

vom 28. Juni 2018

#### Änderung der Verordnung zum Register der Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der  
kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und  
-direktoren (GDK)

In Erwägung:

Die Verordnung zum Register über Gesundheitsfach-  
personen vom 22. Oktober 2015 (NAREG-VO) ist seit  
dem 1. Januar 2017 in Kraft.

In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere staatliche  
Stellen interessiert sind, die im NAREG enthaltenen  
**öffentlich zugänglichen** Informationen systema-  
tisch, das heisst in strukturierter Form über eine Stan-  
dardschnittstelle nutzen zu können. Standardschnitt-  
stellen erlauben den Zugriff auf Daten einer anderen  
Datenbank, wobei der Umfang der Berechtigung des  
Zugriffs über die Programmierung der Schnittstelle  
bestimmt werden kann. Sowohl die Verordnung über  
das Register der universitären Medizinalberufe<sup>1</sup> als  
auch die Verordnung über das Psychologieberufe-  
register<sup>2</sup> ermöglichen gewissen im öffentlichen Inter-  
esse tätigen Stellen bereits einen solchen Zugang  
über eine Standardschnittstelle.

Das NAREG als «aktives» Register enthält Daten  
von hoher Qualität, so dass die interessierten Stellen  
sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im  
NAREG erfassten Abschluss- und Bewilligungsdaten  
zu den Gesundheitsfachpersonen verlassen können.  
So haben die für die UV/IV/MV zuständigen Stellen<sup>3</sup>  
den Wunsch geäussert, im Rahmen der Sicherung  
der Qualität erbrachter Spitex-Leistungen Zugang  
zu den Daten zu Ausbildungsabschlüssen der im  
NAREG eingetragenen Pflegefachpersonen über eine  
Schnittstelle zu erhalten.

Die maximale Anzahl der Datensätze, die pro Ein-  
zelabfrage abgerufen werden können, ist sehr be-  
grenzt. Eine systematische Abfrage von Daten nach

mehreren Kriterien, die Verknüpfung und Auswer-  
tung der im NAREG erfassten Daten sowie eine  
effiziente Bewirtschaftung der im NAREG erfassten  
Gesundheitsfachpersonen ist über die Internetseite  
«NAREG-Personensuche» nicht möglich. Mit Art. 11<sup>bis</sup>  
soll daher die erforderliche Rechtsgrundlage für eine  
erweiterte Nutzung der gemäss Art. 11 **öffentlich  
zugänglichen** Daten des NAREG über eine Stan-  
dardschnittstelle geschaffen werden. Dies würde  
überdies dem Wunsch der Kantone nachkommen,  
dass das Medizinalberufe-register, das Psychologie-  
beruferegister, das (künftige) Gesundheitsberufe-  
register<sup>4</sup> und das NAREG sich konzeptuell soweit wie  
möglich entsprechen.

beschliesst:

#### Art. 1

In die NAREG-Verordnung wird folgende Bestimmung  
eingefügt:

Art. 11<sup>bis</sup> Zugang über eine Standardschnittstelle

Absatz 1

Das SRK ermöglicht folgenden Nutzerinnen und Nut-  
zern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen  
Daten über eine Standardschnittstelle:

- den Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss  
Art. 5–8.
- den öffentlichen und privaten Stellen, die mit der  
Durchführung von gesetzlichen Aufgaben betraut  
sind oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse  
erfüllen, die dem Zweck des NAREG entspricht.

Absatz 2

Die Datenlieferantinnen und -lieferanten erhalten über  
die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten  
Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheits-  
fachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und  
für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der IKV<sup>5</sup>  
erforderlich sind.

Absatz 3

Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über  
die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten  
Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheits-  
fachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und  
für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der  
Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag hin und

## Aus dem Inhalt

- |        |  |
|--------|--|
| S. 697 | Direktionen des Regierungsrates                |
| S. 700 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar          |
| S. 700 | Erb- und güterrechtliche Publikationen         |
| S. 701 | Staatsanwaltschaft und<br>Jugendanwaltschaft   |
| S. 702 | Regionalgerichte                               |
| S. 704 | Regionale Schlichtungsbehörden                 |
| S. 704 | Schuldbetreibung und Konkurs                   |
| S. 706 | Gemeindeversammlungen, Wahlen,<br>Abstimmungen |
| S. 706 | Baupublikationen                               |
| S. 707 | Ausserordentliche Baugesuche                   |
| S. 707 | Verschiedene gesetzliche Publikationen         |

Erscheint jeweils Mittwoch

gegen Gebühr gewährt. Auf das Verfahren finden die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> sinngemäss Anwendung.

Absatz 4

Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standard-schnittstelle erhalten.

## Art. 2

Die Änderung der NAREG-VO tritt sofort in Kraft.

## Art. 3

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

<sup>1</sup> Art. 11 Registerverordnung MedBG SR 811.117.3.

<sup>2</sup> Art. 11 Registerverordnung PsyG SR 935.816.3.

<sup>3</sup> BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen); ZMT (Zentralstelle für Medizinaltarife UVG).

<sup>4</sup> Art. 23 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG); noch nicht in Kraft.

<sup>5</sup> Art. 12<sup>ter</sup>

<sup>6</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN GESUNDHEITSDIREKTORINNEIN UND -DIREKTOREN

Der Vorstand

Bern, 28. Juni 2018

Der Präsident Dr. Thomas Heiniger  
Regierungsrat

Der Zentralsekretär Michael Jordi

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 30 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind beim Bauinspektorat Bern innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 12.0 Fribourg–Thörishaus–Bern  
Gemeinde Bern*

Bauvorhaben: 20139; Freiburgstrasse Bern – flankierende Massnahmen zur Überbauung Gangloff.

Auflagefrist: 2. August bis 12. September 2018.

Auflageort: Bauinspektorat Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Insel, Ränder, Masten und Rabatten: rot  
Definitiver Landerwerb: grün  
Baumgrube: blau

Bern, 20. Juli 2018 2-2  
Obergeringenieurkreis II

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen.

*Kantonsstrasse Nr. 233 Laupen–Neuenegg–Str. 12  
Gemeinde Neuenegg*

Bauvorhaben: 10411; Sanierung und Ausbau Laupenstrasse, Bereich Bahnhof Neuenegg.

Strassenplan: Sanierung und Ausbau Laupenstrasse, Bereich Bahnhof Neuenegg.

Genehmigung am 8. Juni 2018.

Bern, 25. Juli 2018  
Obergeringenieurkreis II

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei–Langnau  
Gemeinde Lützelflüh*

Bauvorhaben: 20103; Rad- und Fussgängerverbindungen Ramsei.

Strassenplangenehmigung am 3. Juli 2018.

Auflagefrist: 27. Juli 2018 bis 27. August 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Bern, 17. Juli 2018 2-2  
Obergeringenieurkreis IV

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental  
Gemeinde Burgdorf*

Einfahrt verboten

Fahrrad gestattet

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramsei–Huttwil–Sursee.

Farbweg, Einmündung ab der Kantonsstrasse in Fahrtrichtung West.

Grund der Massnahme: Zulassen der Einfahrt für Radfahrer.

Aufhebung: Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 404-94 vom 9. Dezember 1994 erlassene Verkehrsmassnahme Einfahrt verboten, Farbweg, Teilstrecke zwischen Gotthelfstrasse und der Ausfahrt Liegenschaft Nr. 1 verbotene Fahrtrichtung ab Gotthelfstrasse in Richtung West, wird aufgehoben.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Obergeringenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental  
Gemeinde Spiez*

Abbiegen nach links verboten

Aus der Überbauung «Tokyo Light», Parzelle Nr. 2225, in die Spiezstrasse/Gwattstutz, Kantonsstrasse Nr. 6/227.

Grund der Massnahme: Auf den Kantonsstrassen Nrn. 6 und 227 sind Linksabbiegemanöver ab Parzelle Nr. 2225 infolge der Verzweigung und aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 20. Juli 2018  
Obergeringenieurkreis I

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1108 Gunten–Sigriswil  
Teilstück Tellweg Gunten/Kirchgässli Sigriswil  
Gemeinden Gunten und Sigriswil  
SI Oberland Nord: Betrieb*

Streckenabschnitte:

– Koordinaten 2.620.819.29/1.173.435.57, Tellweg Gunten

– Koordinaten 2.621.060.68/1.173.778.41, Kirchgässli Sigriswil

Dauer:

Ab Montag, 6. August bis Dienstag, 21. August 2018 ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Vorarbeiten und Belagfäsen von Montag, 6. August bis Freitag, 17. August 2018.

Belageinbau von Montag, 20. August, Tellweg Gunten–Kirchgässli Sigriswil (Fahrtrichtung Gunten–Sigriswil). Belageinbau vom Dienstag, 21. August, Tellweg Gunten–Kirchgässli Sigriswil (Fahrtrichtung Sigriswil–Gunten).

Die Verkehrsführung erfolgt einspurig, mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeigneten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassenabschnitt.

Uetendorf, 26. Juli 2018 2-1  
Strasseninspektorat Oberland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1221 Kehrsatz–Englisberg–  
Niedermuhlern  
Gemeinde Wald*

Teilstrecke: Kühlewilstutz.

Dauer: 6. August 2018 bis 9. November 2018.

Grund: Bankettsicherungsarbeiten.

Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage.

Kirchenturnen, 18. Juli 2018 2-2  
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken  
Beatushöhlen–Pilgerweg  
Gemeinde Beatenberg*

Teilstrecke: Beatushöhlen–Pilgerweg, Koordinaten 2.626.460/1.170.400.

Dauer: Montag, 13. August bis Freitag, 24. August 2018, jeweils werktags zwischen 7 und ca. 18 Uhr.

Ausnahmen: Notfall- und Rettungsfahrzeuge. Die STI-Linienbusse verkehren fahrplanmässig.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst. Es ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 24. Juli 2018  
Strasseninspektorat Oberland Ost

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi  
2018; Verkehrsrenovierung Worb  
Gemeinde Worb*

Teilstrecke: Worb–Boll und Worb–Enggistein–Metzgerhüsi, Enggisteinstrasse in Worb ab Bahnhofplatz bis Löwenkreuzung.

Dauer: Ab 13. August 2018 bis Ende Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Fahrtrichtung Boll/Enggistein gesperrt. Eine örtliche Umleitung ist signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Strassen- und Tiefbauarbeiten.

Bern, 17. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins–Brüttelen–Täuffelen–Nidau  
20067; Instandsetzung Stützmauer vis-à-vis  
Bahnhof (B30387), Sutz-Lattrigen  
Gemeinde Sutz-Lattrigen*

Verkehrsbeschränkung in Sutz-Lattrigen, Hauptstrasse, Bahnübergang Werkhofweg.

Teilstrecke: Sutz-Lattrigen, Hauptstrasse, vis-à-vis Bahnhof, Koordinaten 582.947/216.112.

Dauer: Ab 23. Juli bis November 2018.

Verkehrsführung:

Hauptstrasse: Durch Lichtsignal gesteuert.

Bahnübergang Werkhof: Gesperrt. Umleitung signalisiert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Aus Sicherheitsgründen wird der Bahnübergang gesperrt.

Grund: Ersatz der Stützmauern.

Biel, 20. Juli 2018  
Oberingenieurkreis III

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Thun–Spiez  
20007; Belagserneuerungen 2018  
Gemeinde Spiez*

Teilstrecke: Einigen, Kanderbrücke–Stationsweg, Koordinaten 2.615.062/1.173.644 bis 2.615.570/1.173.322.

Dauer: 6. August 2018 bis 28. September 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einschränkungen: Zufahrten zu den Liegenschaften werden soweit wie möglich offen gehalten. Beim Belagseinbau werden die betroffenen Zufahrten gesperrt.

Grund: Sanierung Bushaltestelle, Erneuerung Deckbelag.

Mülmen, 25. Juli 2018  
Strasseninspektorat Oberland West

## Technische Eingriffe an Biberdämmen

*Gemeinde Bütigen*

Das Jagdinspektorat des Kantons Bern hat der Einwohnergemeinde Bütigen, gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 18 Absatz 1 und 1<sup>er</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) sowie Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) mit Verfügung vom 2. August 2018 die Bewilligung erteilt, im Bütigebach und Vogelsanggrube (Neumattbach), Gemeinde Bütigen, technische Eingriffe an Biberdämmen vorzunehmen:

Standort: Koordinaten von 2.591.688/1.217.718 bis 2.591.940/1.218.468.

Grund für Eingriff: Verhinderung erneuter Schäden am Bahndamm und Flurweg, Verhinderung von Überschwemmungen im Kulturland.

Eingriff: Entfernen der Biberdämme (wiederkehrend), drainieren des Hauptdamms.

Bewilligungsdauer: Zwei Jahre ab Rechtskraft der Verfügung.

Wortlaut der Verfügung:

1. Der Einwohnergemeinde Bütigen wird die Bewilligung erteilt, während zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung auf eigene Kosten sämtliche Biberdämme im Bütigebach und Vogelsanggrube (Neumattbach) nach Bedarf und in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter abzusenken (Hauptdamm und Nebendämme), zu drainieren (Hauptdamm und Nebendämme) oder wenn diese milderen Massnahmen nicht greifen, zu entfernen (Nebendämme), wobei die Entfernung ausschliesslich im auf der Karte bezeichneten Abschnitt bzw. Perimeter erlaubt ist. Jegliche Manipulation an Dämmen ausserhalb des definierten Perimeters ist verboten. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.
2. Vor dem ersten Eingriff ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren, um an einer Begehung die Eingriffe mit den zuständigen Personen genau zu definieren.
3. Die Bewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass einmal pro Woche im definierten Perimeter überprüft wird, ob nach einer Entfernung eines Nebendamms erneut Aktivitäten zum Bau von Biberdämmen feststellbar sind und – falls dem so ist – diese Ansätze zu Biberdämmen jeweils entfernt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass nach der erstmaligen Entfernung keine neuen (Haupt-)Dämme entstehen können.
4. Die Entfernung der Biberdämme (Nebendämme) muss vor der Setz- und Säugezeit des Bibers vom 1. April bis 31. Juli erfolgen. Anschliessend dürfen keine Biberdämme entfernt werden, selbst wenn solche in den definierten Perimetern vorhanden sein sollten. Nicht davon betroffen ist die Entfernung von Ansätzen zu Biberdämmen im Rahmen der wöchentlichen Kontrollen. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.
5. Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung der Biberdämme sind zu dokumentieren (Standort, Datum, Aufwand, allenfalls Fotos). Die Dokumentationen sind dem Jagdinspektorat jeweils Ende Jahr unaufgefordert zu zustellen.
6. Die Einwohnergemeinde Bütigen hat während zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung eine langfristige Lösung für diesen Gewässerabschnitt

aufzuzeigen, wie der Biber nachhaltig aus dieser Zone geleitet werden kann, damit er sich an anderer weniger sensibler Stelle ansiedelt und das nachhaltige Zusammenleben von Mensch und Biber im vorliegenden Gebiet gewährleistet wird. Als Ersatzmassnahme für die ökologische Beeinträchtigung durch die wiederholte Entfernung von Biberdämmen können teilweise bereits erfolgte Massnahmen im Bereich Alte Aare angerechnet werden. Für den betroffenen Abschnitt hat die Gemeinde jedoch weitere Überlegungen anzustellen. Die Gemeinde kann dafür auch ein kleines Konzept erarbeiten. Dazu hat die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Wildhut und die zuständigen Fachstellen einzubeziehen.

7. Für unsere Aufwendungen wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bzw. Publikation im Amtsblatt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, einzureichen.

Jagdinspektorat des Kantons Bern

*Gemeinde Seeberg*

Das Jagdinspektorat des Kantons Bern hat der Einwohnergemeinde Seeberg in Zusammenarbeit mit der Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil, gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 18 Absatz 1 und 1<sup>er</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) sowie Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) mit Verfügung vom 2. August 2018 die Bewilligung erteilt, im Chrümelbach, Gemeinde Seeberg, technische Eingriffe an Biberdämmen vorzunehmen:

Standort: Chrümelbach, Koordinaten 2.616.438/1.222.615.

Grund für Eingriff: Verhinderung von Schäden an der landwirtschaftlichen Drainage und dadurch Überschwemmungen im Siedlungsgebiet.

Eingriff: Absenken und Entfernen der Biberdämme (wiederkehrend).

Bewilligungsdauer: Zwei Jahre ab Rechtskraft der Verfügung.

Wortlaut der Verfügung:

1. Der Einwohnergemeinde Seeberg in Zusammenarbeit mit der Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil wird die Bewilligung erteilt, während zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung auf eigene Kosten im Chrümelbach den Hauptdamm auf ein durch die Wildhut definiertes Niveau abzusenken, bzw. zu drainieren, sowie allfällige weitere Nebendämme abzusenken, zu drainieren oder wenn nötig zu entfernen, wobei die Massnahme ausschliesslich im auf der Karte bezeichneten Abschnitt bzw. Perimeter erlaubt ist (siehe Karte im Anhang). Jegliche Manipulation an Dämmen ausserhalb des definierten Perimeters ist verboten. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.
2. Vor dem ersten Eingriff ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren, um an einer Begehung die Eingriffe mit den zuständigen Personen genau zu definieren.
3. Damit das gesamte Drainagesystem bei den Kontrollschächten kontrolliert werden kann, wird der gesamte Hauptdamm im September 2018 komplett entfernt. Jeder Dammbauansatz wird dann während einer Woche verhindert, so dass allfällige Sedimente mit der Schleppekraft des Gewässers abfliessen können. Zeigt sich dadurch, dass der Damm keinen unmittelbaren negativen Einfluss auf die Drainageleitungen hat, kann für diese Massnahme ein neues Gesuch gestellt und eine erneute Entfernung des Hauptdamms im nächsten September verfügt werden. Diese Massnahme wird jeweils einzeln verfügt.

- Die Bewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass einmal pro Woche im definierten Perimeter überprüft wird, ob das definierte Niveau eingehalten wird. Im September ist nach der Entfernung des Hauptdamms während einer Woche zu überprüfen, ob Aktivitäten zum Bau von Biberdämmen feststellbar sind und – falls dem so ist – diese Ansätze zu Biberdämmen jeweils entfernt werden. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass nach einer allfälligen erstmaligen Entfernung von Nebendämmen keine neuen (Haupt-)Dämme entstehen können.
- Die Entfernung allfälliger Nebendämme muss vor der Setz- und Säugezeit des Bibers vom 1. April bis 31. Juli erfolgen. Anschliessend dürfen keine Biberdämme entfernt werden, selbst wenn solche in den definierten Perimetern vorhanden sein sollten. Nicht davon betroffen ist die Entfernung von Ansätzen zu Biberdämmen im Rahmen der wöchentlichen Kontrollen. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.
- Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung der Biberdämme sind zu dokumentieren (Standort, Datum, Aufwand, allenfalls Fotos). Die Dokumentationen sind dem Jagdinspektorat jeweils Ende Jahr unaufgefordert zu zustellen.
- Die Gemeinde Seeberg hat während zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung Überlegungen anzustellen, wie der Biber nachhaltig aus dieser Zone geleitet werden kann, damit er sich weiter unten am Chrümelbach ansiedelt und das nachhaltige Zusammenleben von Mensch und Biber im vorliegenden Gebiet gewährleistet wird. Hierzu ist eine Gewässerrevitalisierung (Ersatzmassnahme) in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Gemeinde kann dafür auch ein kleines Konzept erarbeiten. Dazu hat die Gemeinde die betroffenen Grundeigentumschaften, die Wildhut und die zuständigen Fachstellen einzubeziehen.
- Für unsere Aufwendungen wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bzw. Publikation im Amtsblatt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, einzureichen.

Jagdinspektorat des Kantons Bern

## Wasserbau

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Schangnau

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Schangnau.

Gewässer: Gäbschgrabe, Emme, Fischbächli, Leugrabe.

Standort: Räbéli, Talmühle, Leuegg.

Koordinaten: 2.631.012/1.185.384 bis 2.632.593/1.185.900.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt 2017.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung
- Baute im Wald nach Artikel 35 KWaV
- Baute in Waldnähe nach Artikel 25 KWaG
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

– Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und Artikel 8, 9 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG, BSG 923.11)

Auflage- und Einsprachefrist: 25. Juli 2018 bis 24. August 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 6197 Schangnau.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 19. Juli 2018

2-2

Oberingenieurkreis IV  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung vom 10. Juli 2018 der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Roder, Paul**, geboren am 21. Januar 1937, von Wengi BE, ledig, wohnhaft gewesen Hausmattweg 15, 3323 Bäriswil, verstorben am 1. Juni 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der bernischen Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Artikel 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 3. September 2018.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Notarin Birgit Biedermann, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalterin: Notarin Evelyne Suter, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Bern, 26. Juli 2018

3-1

Birgit Biedermann, Inventarnotarin

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Gray geb. Buttazzoni**, Eva, geboren am 13. November 1929, Staatsangehörige von Österreich, Witwe des Thomas Henrik seit 18. November 1976, Tochter des Jakob und der Walfrieda geb. Stefan, wohnhaft gewesen in 3008 Bern, Holligenstrasse 109, ist am 22. Januar 2018 in Bern verstorben.

An die unbekanntenen Erben der Eva Gray geb. Buttazzoni ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB. Zu den gesetzlichen Erben gehören neben

Nachkommen, Geschwistern, Eltern und Grosseltern auch Tanten, Onkel und deren Nachkommen (Cousinen und Cousins).

Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage eines Nachweises über ihre Erbenqualität schriftlich an folgende Adresse zu wenden: Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 2. Stock, 3011 Bern. 3-1

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Reusser**, Hedwig, geboren am 24. Februar 1923 in Oberhofen am Thunersee BE, des Ernst und der Lina Reusser geb. von Gunten, ledig, Hausfrau, wohnhaft gewesen in 3604 Thun, Gutknecht Siedlung, Postgässli 7, verstorben am 23. Mai 2018.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 19. Juli 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 10. September 2018 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 19. Juli 2018

3-2

Einwohnerdienste Thun

**Rieder**, Beatrix, Tochter des Ernst und der Anna Maria Rieder geb. Zenklusen, geboren am 6. September 1959, von Grindelwald BE, ledig, wohnhaft gewesen Obere Goldey 89b, 3800 Unterseen, verstorben am 11. Juli 2018 in Lauterbrunnen BE.

Letztwillige Verfügung vom 14. Oktober 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzungen und Aussetzung von Vermächtnissen, eröffnet am 30. Juli 2018 durch Notar Jürg Bretscher, Büro in Unterseen. Die letztwillige Verfügung liegt im Büro des beauftragten Notars zur Einsichtnahme durch die Berechtigten auf. Einsprachen innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 30. Juli 2018

3-1

Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

**Schlupe**, \*Otto\* Heinz, geboren am 23. Juli 1929, von Nennigkofen SO, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Hallerstrasse 30, ist am 20. Juni 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 11. April 2016, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. Juli 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 17. Juli 2018

3-2

Jonas Rieder, Notar

**Studer geb. Pasin**, \*Lucia\* Rina, Tochter des Girolamo und der Caterina geb. Bianchi, Witwe des Ernst, geboren am 1. Februar 1928, von Fraubrunnen BE, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Altenbergstrasse 64, Wohnen-Pflege Altenberg, verstorben am 24. Juni 2018. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat war sie als italienische Staatsangehörigkeit beurkundet.

Letztwillige Verfügung vom 15. Mai 2008, eröffnet am 11. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 18. Juli 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Tauriello**, Pietro, geboren am 24. März 1945, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, Sohn des Vincenzo und der Caterina Tauriello geb. Grusso, wohnhaft gewesen Kohlenweg 20, 3097 Liebefeld, Gemeinde Köniz, verstorben am 27. Juni 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung wurde am 26. Juli 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 26. Juli 2018 3-1  
Testamentsdienst Köniz

**Vodenka geb. Dietl**, Marianne, Tochter des Karl und der Katharina Dietl, verwitwet, geboren am 21. Juli 1939, von Bern, wohnhaft gewesen Schreinergerasse 1, 92693 Eslarn, Deutschland, verstorben in Spanien am 3. Mai 2017. Vor der Einbürgerung am 23. März 1973 Staatsangehörige von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 21. März 2013, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 25. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 25. Juli 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Wimmer**, Ernst Martin, Sohn des Martin und der Leopoldine geb. Hödl, verwitwet, geboren am 2. Mai 1931, von Österreich, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 15, 3013 Bern, verstorben am 29. Juni 2018. Letztwillige Verfügung vom 29. September 2011, eröffnet am 18. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 18. Juli 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

## Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

### Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Kenan Abdirahman**, geboren am 4. März 1989, von Somalia, wird hiermit mitgeteilt, dass ihm, gestützt auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des

Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 26. Februar 2018, die folgenden Gegenstände herauszugeben sind:

- 1 grün-braune Freizeithose, Marke Blacksalt (Ass. 001)
- 1 grauer Langarmpullover, Marke Ragman (Ass. 002),
- 1 blaues T-Shirt, Marke Tom Tailor (Ass. 003)
- 1 Schlüsselbund mit Anhänger, Bezeichnung 12.8, enthaltend 1 Schlüssel Burgwächter, 1 Schlüssel Eurodocks 45A (Ass. 15)

Die Gegenstände können nach Voranmeldung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, Telefon 031 636 32 21, bis spätestens am 24. August 2018 abgeholt werden. Nach diesem Datum werden die Gegenstände vernichtet.

Die Staatsanwältin: H. Rügsegger

### Busse

#### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24. Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 200.– (Strafbefehl vom 19. April 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

**Anghel Gabriel-Silviu**, geboren am 24. Februar 2000, von Rumänien.

Die Jugend-anwältin: B. Lamberty  
i. V. R. Lips, Jugend-anwalt

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24. Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 150.– (Strafbefehl vom 14. Mai 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

**Dragomir Santer-Andrei**, geboren am 17. April 2002 in Urziceni, von Rumänien, des Dragomir Ion und der Sandu Simona.

Der Jugend-anwalt: N. Santabarbara Küng  
i. V. R. Lips, Jugend-anwalt

### Vollstreckung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Kutschera Baldur Caesar Nepomuk**, geboren am 11. Januar 1997, von Deutschland, unbekanntes Aufenthalts, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24. Juli 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Die mit Strafbefehl BM 17 53089 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland vom 4. Januar 2018 auferlegte Busse wird vollstreckt.
2. Die mit Strafbefehl BM 17 55061 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland vom 4. Januar 2018 auferlegte Busse wird vollstreckt.

3. Werden die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen.

4. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Kutschera Baldur Caesar Nepomuk auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

5. Zu eröffnen: Kutschera Baldur Caesar Nepomuk, unbekanntes Aufenthaltes.

Die Staatsanwältin: M. Blank  
i. V. R. Studer, Staatsanwältin

### Bedingte Geldstrafe

#### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Adrian Dimitri**, geboren am 8. April 1985, von Deutschland, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft BS/SBA Basel vom 8. November 2016

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Tare Mystehak**, geboren am 7. Juni 1988, von Albanien, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 24. November 2015

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Shaafi Abdi Mahamed Qeys**, geboren am 1. Januar 1996, von Äthiopien, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland, vom 10. Oktober 2017

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: Y. Leuthold

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen

rischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigzte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland*

**Makengo, Jules**, geboren am 20. Mai 1968, von Kongo, unbekanntem Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 24. Juli 2018 mitgeteilt:

Jules Makengo wird wegen Tötlichkeiten, begangen am 26. November 2017, gegen 4 Uhr in Ostermündigen, schuldig erklärt. Er wird bestraft mit Busse von Fr. 300.–, Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen drei Tage. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 225.– (Gebühren) werden Jules Makengo auferlegt.

Die Staatsanwältin: A. Müller

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Emmental-Oberaargau*

**Krasnici Safet**, geboren am 7. März 1974, von Serbien, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 20. Juli 2018 mitgeteilt:

Krasnici Safet wird schuldig erklärt wegen:

- fahrlässiger Körperverletzung, begangen am 15. November 2016 in Herzogenbuchsee, zum Nachteil von Urs Gautschi, geboren am 1. September 1934
- führung eines Staplers ohne im Besitz des erforderlichen Staplerausweises zu sein, begangen am 15. November 2016 in Herzogenbuchsee
- Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt und unbewilligte Erwerbstätigkeit, begangen in der Zeit vom 11. November 2016, eventuell zuvor, bis am 19. November 2016 in Herzogenbuchsee

Krasnici Safet wird bestraft mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3300.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Die ausgestandene Polizeihaft (18./19. November 2016) wird im Umfang von einem Tag an die Geldstrafe angerechnet.

Krasnici Safet wird zudem mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen.

Die nach Anrechnung der bereits geleisteten Fr. 2100.– verbleibenden Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1195.10 werden Krasnici Safet auferlegt.

Die Forderungen der Privatklägerschaft, Urs Gautschi, werden auf den Zivilweg verwiesen.

Der Staatsanwalt: M. Meier

## Wissenlassung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland*

Gestützt auf die Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) vom 23. Januar 2018 wurde **Sinnathamby Elango** am 21. Februar 2018 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Dabei wurde eine Probezeit von einem Jahr bis zum 20. Februar 2019 angesetzt. Sinnathamby Elango wurde dabei die Weisung auferlegt, die Vereinbarungen und Termine einzuhalten, die mit den für die Bewährungshilfe zuständigen Fachpersonen getroffen werden. Dies soll er nicht getan haben.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland prüft daher eine Rückversetzung in den Strafvollzug (Art. 89 Abs. 3, 95 Abs. 3 und 5 StGB).

Sinnathamby Elango kann sich innert zehn Tagen zur Rückversetzung in den Strafvollzug äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über die Rückversetzung entschieden.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

*Regionalgericht Emmental-Oberaargau*

**Kitsikidis, Nikolaos**, vormals wohnhaft Schmiedengasse 18, 3400 Burgdorf, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, Gesuchsgegner, gegen Marc und Claude Blunier, Wabern, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Caffisch, Bern, Gesuchsteller, betreffend Ausweisungsverfahren:

Die Gerichtspräsidentin hat am 27. Juli 2018 entschieden:

1. Das Gesuch um Ausweisung wird gutgeheissen und der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern die von ihnen gemietete Studiowohnung im 4. Obergeschoss mitte in der Liegenschaft Schmiedengasse 18 in 3400 Burgdorf (inklusive allfällige Nebenräume) bis spätestens Freitag, 17. August 2018, 12 Uhr, vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt zu übergeben und ihnen die Schlüssel auszuhändigen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–).
2. Kommt der Gesuchsgegner dem Befehl gemäss Ziffer 1 hiervor nicht nach, beauftragt die Gerichtspräsidentin auf schriftliche Meldung der Gesuchsteller hin und nach Eingang des Vorschusses für die Räumungskosten die Ortspolizeibehörde von Burgdorf (Sicherheitsdirektion) mit der Räumung des Mietobjektes.

Der Vorschuss für die Räumungskosten wird festgesetzt auf Fr. 2500.–. Für diese Kosten, unter Vorbehalt der Nachforderungsmöglichkeit, sind die Gesuchsteller vorschusspflichtig; der Gesuchsgegner wird für die tatsächlich anfallenden Räumungskosten ersatzpflichtig.

3. ...

4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1050.–, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit den von den Gesuchstellern geleisteten Vorschüssen verrechnet. Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern Fr. 1050.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

5. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von Fr. 600.– (inklusive Auslagen und MwSt. von 7,7%) zu bezahlen.

6. ...

Die Gerichtspräsidentin: Sutter

i. V. Hofer, Gerichtspräsident

## Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

**Haueter, Lionel**, vormals wohnhaft Kappelisackerstrasse 101 in 3063 Ittigen, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der BVG-Stiftung der Marti-Unternehmungen, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 20. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1070.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. [...]

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

*Regionalgericht Oberland*

**MBA Medical System GmbH**, Domizil eingebüsst, vormals Kernserstrasse 17 in 6060 Sarnen, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die WSI Gewerbepark AG, Gesuchstellerin, betreffend Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Exmission/Mieterausweisung) wird der Entscheid vom 24. Juli 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, die gemieteten Lagerräumlichkeiten D (Raum Nr. 303) und F (Raum Nr. 301) in der Gewerbeliegenschaft Kamistrasse 11 in 3800 Interlaken, inklusive einem gemietetem dortigem Aussenparkplatz (Nr. 115), bis spätestens am Donnerstag, 23. August 2018, 12 Uhr, vollständig zu räumen, einwandfrei gereinigt zu verlassen und die Schlüssel der Gesuchstellerin auszuhändigen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei. Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
2. Falls die Gesuchsgegnerin den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert der angesetzten Frist Folge leistet, so ist die Gesuchstellerin ermächtigt, die Räumung auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. Dritte mit dieser Räumung zu beauftragen. Nötigenfalls ist sie auch ermächtigt, den Räumungstermin mit der Ortspolizeibehörde abzusprechen und

diese für die Beaufsichtigung der Räumung und allenfalls notwendig werdende Zwangsmassnahmen beizuziehen. Der Gesuchstellerin bleibt das Recht vorbehalten, von der Gesuchsgegnerin die infolge Nichtbefolgung des Räumungsbefehls und Ersatzvornahme entstandenen Räumungskosten zurückzufordern.

Die Ermächtigung zur Ersatzvornahme ist gültig bis sechs Wochen ab dem Räumungsendtermin. Diese Frist läuft somit bis und mit Donnerstag, 4. Oktober 2018.

- Die Gerichtskosten (inklusive Publikationskosten), bestimmt auf Fr. 900.–, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 900.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1200.– zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist zehn Tage ab Publikationsdatum, die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

**Barbosa Moreira Elder Filipe**, vormals wohnhaft Sulgenrain 22/J2 in 3007 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des René Lanz und des Donato Gregorio, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 3. Mai 2018 und die Verfügung vom 23. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die gesuchstellenden Parteien haben den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung am Sulgenrain 22/ J2 in 3007 Bern gerichtlich auszuweisen sei.
- Vom Eingang des Gesuches am 4. Mai 2018 und der Gerichtskostenvorschüsse der gesuchstellenden Parteien am 23. Mai 2018, am 13. Juli 2018 und am 23. Juli 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die von den gesuchstellenden Parteien eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung, Telefon 031 635 46 18, zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

**Simon**, Phillipe, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Nyffeler AG, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 10. Juli 2018 und die Verfügung vom 23. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei gerichtlich aufzufordern sei, den von ihr gemieteten Einstell-

hallenplatz am Stockerenweg 1 in 3014 Bern zu räumen und zu verlassen.

- Vom Eingang des Gesuches am 11. Juli 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 23. Juli 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung, Telefon 031 635 46 18, zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Bernadette Burkhalter, née le 16 août 1988, de Haute-Sorne JU, domiciliée rue des Hirondelles 15, 2502 Biel/Bienne, représentée par Me Agathe Haenni, place Centrale 51, case postale 480, 2501 Biel/Bienne, requérante, et **Dedo Dodzi**, né le 29 avril 1982, pays d'origine Togo, domicilié Bielstrasse 6, 2542 Pieterlen, requis, concernant une requête en mesures superprovisionnelles en protection de la personnalité et une requête d'assistance judiciaire gratuite

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête en mesures superprovisionnelles et provisionnelles et de la requête d'assistance judiciaire du 28 juin 2018 (reçues le 28 juin 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 28 juin 2018.
- Il est interdit à la partie requise :
  - de s'approcher à moins de 100 mètres de l'appartement actuel de la requérante, présentement sis Schwalbenstrasse 15, 2502 Bienne;
  - de s'approcher à moins de 100 mètres de la requérante, tout en lui enjoignant de s'éloigner immédiatement en cas de rencontre fortuite, le tout sous réserve d'un éventuel exercice du droit de visite du requis envers ses deux filles;sous commination des sanctions prévues par l'article 343 alinéa 1 lettre a CPC en relation avec l'article 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la Police cette infraction poursuivie d'office.
- La présente ordonnance est immédiatement exécutoire et restera en vigueur jusqu'à la décision sur la requête en mesures provisionnelles.
- Un exemplaire de la requête en mesures provisionnelles et de la requête en assistance judiciaire du 28 juin 2018 est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Il est imparti à la partie requise un délai de dix jours à compter de la notification de la présente ordonnance pour se déterminer par écrit sur la requête en mesures provisionnelles et sur la requête en assistance judiciaire.

À défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal pourra rendre sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties s'il

l'estime opportun. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

- Les frais de la présente ordonnance, fixés à Fr. 400.–, sont joints au fond en application de l'article 104 alinéa 3 CPC.
- Les parties sont rendues attentives que les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas à la présente procédure.
- À notifier:
  - à la partie requérante
  - à la partie requise, par publication

Motifs:

(...)

Le Président: Villard

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren Samuel Kiangala, geboren am 13. Juni 2017, von Angola, gesetzlich vertreten durch die Mutter, Ana Roda Kiangala, geboren am 12. Oktober 1992, wohnhaft Untermattweg 66, 3027 Bern, vertreten durch Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigerstrasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Kläger, gegen **Kosi**, Thierry, geboren am 4. Januar 1981, von Angola, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Die Vaterschafts- und Unterhaltsklage vom 4. Juli 2018 ist samt Beilagen am 9. Juli 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 5. Juli 2018 eingetreten.
- Ein Doppel der Vaterschafts- und Unterhaltsklage samt Beilagen liegt zuhanden des Beklagten in der Kanzlei des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Zivilabteilung, zur Einsichtnahme und Abholung bereit.
- Der Beklagte hat innert 21 Tagen, laufend ab Publikation dieser Verfügung, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO). Als Zustellungsdomizil kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden, welche bereit ist, Schriftstücke des Gerichts entgegenzunehmen und an den Beklagten weiterzuleiten. Der Beklagte kann auch eine Gerichtsperson als Zustellungsdomizil bezeichnen. Der Beklagte hat dafür zu sorgen, dass sein Aufenthaltsort der als Zustellungsdomizil bezeichneten Person jederzeit bekannt ist. Zur rechtsgültigen Zustellung an den Beklagten genügt die Zustellung an das Zustellungsdomizil. Fristen laufen ab Zustellung an das Zustellungsdomizil. Bezeichnet der Beklagte entgegen der Anweisung des Gerichts innert Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz, erfolgt künftig die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Bst. c ZPO).
- Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen, laufend ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zur Vaterschafts- und Unterhaltsklage samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfälligen Beilagen

sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

- Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor der Gerichtspräsidentin Zürcher wird angesetzt auf Montag, 10. September 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Alain Ambühl und der Beklagte werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Der Kläger (persönlich) ist vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Es sind Befragungen geplant.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Als Zeugin wird vorgeladen (auf Verhandlungsbeginn):  
– Kindsmutter Ana Roda Kiangala
- Der Beklagte wird aufgefordert, dem Gericht bis am 27. August 2018 sachdienliche Belege zu seinem Einkommen und seinen notwendigen Ausgaben einzureichen (insbesondere Jahreslohnabrechnung 2017, Lohnabrechnungen Januar bis Juli 2018, Kopie Mietvertrag und Krankenkassenpolice 2018).
- ...
- Die Parteien werden auf Artikel 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach vom 15. Juli bis und mit dem 15. August die Fristen still stehen.

Die Gerichtspräsidentin: Zürcher

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Urteilstvorschlag

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In der Verhandlung vom 26. Juli 2018 im Verfahren BM 18 1028 zwischen Fritz Gosteli, als Kläger, und **Schneider**, Zaklina, unbekanntes Aufenthaltsort, als Beklagte, hat die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Frech, folgenden Urteilstvorschlag unterbreitet:

Die Schlichtungsbehörde erlässt folgenden Urteilstvorschlag:

- Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 2600.– zu bezahlen, unter Anrechnung des Saldos der Mietkaution gemäss Ziffer 2 nachstehend.
- Die Migros Bank AG wird angewiesen, das Mietzinsdepot, Konto Nr. 553.835.30, IBAN CH11 0840 1000 0553 8353 0, zu saldieren und vollumfänglich an die klagende Partei auf das Konto IBAN CH95 0840 1016 8444 8210 0, bei der Migros Bank AG, lautend auf Fritz Gosteli, auszubezahlen.
- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1

und Abs. 2 Lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Artikel 209 Absatz 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Frech

## Schuldbetreuung und Konkurs

### Arrestbefehl

**Culley**, Roy Gordon, geboren am 29. Februar 1952, ehemals wohnhaft Wangentalstrasse 92A, 3172 Niederwangen bei Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.  
Arrestbefehl Nr. CIV 18 2327 ZAO vom 19. April 2018.  
Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz und deren Kirchgemeinden, Schweizerische Eidgenossenschaft.  
Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Forderungen:  
Fr. 3746.60.  
Fr. 11 809.10 nebst Zinsen zu 3,00% seit 19. August 2017.  
Fr. 19 212.60 nebst Zinsen zu 3,00% seit 6. Januar 2018.  
Fr. 252.20.  
Fr. 789.70.  
Fr. 571.25 nebst Zinsen zu 3,00% seit 19. August 2017.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Kantons- und Gemeindesteuern 2014 und 2015 gemäss Verfügung vom 20. Juli 2017.

Kantons- und Gemeindesteuern 2016 und 2017 gemäss Verfügung vom 7. Dezember 2017.

Direkte Bundessteuern 2014 und 2015 gemäss Verfügung vom 20. Juli 2017.

Direkte Bundessteuern 2016 und 2017 gemäss Verfügung vom 7. Dezember 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 1 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben beim Betreibungsamt Bern-Mittelland aus dem Steigerungserlös des Grundstücks Grundbuch Blatt Nr. 9217, Gemeinde Köniz, über Fr. 17 387.60.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 98000063 vom 3. Mai 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

### Zahlungsbefehl

**Culley**, Roy Gordon, geboren am 29. Februar 1952, ehemals wohnhaft Wangentalstrasse 92A, 3172 Niederwangen bei Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.  
Zahlungsbefehl Nr. 98044511 vom 3. Mai 2018.

Art der Schuldbetreuungen: Ordentliches Verfahren.  
Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz und deren Kirchgemeinden, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 12 046.50 nebst Zinsen zu 3,00% seit 19. August 2017.  
Fr. 17 484.60 nebst Zinsen zu 3,00% seit 6. Januar 2018.  
Fr. 1126.45 nebst Zinsen zu 3,00% seit 19. August 2017.  
Fr. 1980.20 nebst Zinsen zu 3,00% seit 6. Januar 2018.  
Fr. 3746.60.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrest- und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantons- und Gemeindesteuern 2014, 2015 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017.

Kantons- und Gemeindesteuern 2016, 2017 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Direkte Bundessteuer 2014, 2015 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017.

Direkte Bundessteuer 2016, 2017 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Mahn- und Inkassokosten.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

### Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

**Bähler**, Martin, Maurer, von Blumenstein BE, geboren am 5. Oktober 1983, wohnhaft Blümlisalpweg 11, 3700 Spiez, Inhaber der Einzelfirma «M. Bähler», Dorfstrasse 3, 3634 Thierachern (gelöscht am 7. September 2017).

Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 19. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Damjanovic**, Mikajlo, Bauarbeiter, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 25. Oktober 1988, wohnhaft Lerchenfeldstrasse 24, 3603 Thun, Inhaber der Einzelfirma «Damjanovic Mikajlo Umbau», Lerchenfeldstrasse 17, 3603 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 19. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.



**Lindt**, Sylvia, von Strättlingen BE, geboren am 22. März 1933, gestorben am 1. März 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 43, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 24. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Brönnimann**, Walter, von Gurzelen BE, geboren am 1. Februar 1953, gestorben am 14. Mai 2018, wohnhaft gewesen Emmenstrasse 9, 3415 Hasle bei Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 19. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Strub**, Willy, von Dulliken SO, geboren am 7. Juni 1945, gestorben am 15. März 2018, wohnhaft gewesen Unterholzstrasse 50, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 23. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

## Vorläufige Konkursanzeige

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Iseli-Schütz**, Nelly, von Jegenstorf BE, geboren am 17. September 1929, gestorben am 14. Mai 2018, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85/9, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**TechNet IT GmbH in Liquidation**, Waldeggstrasse 37, 3097 Liebefeld.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-181.514.355.

Datum des Auflösungsentscheids: 5. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der TechNet IT GmbH in Liquidation (UID-Nr. 181.514.355) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

## Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder

Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Brühwiler**, Alfred, von Fischingen TG, geboren am 13. November 1962, gestorben am 13. April 2018, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 9, 4933 Rütschelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.

Eingabefrist bis 3. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Moser**, Diethelm, von Oppligen BE, geboren am 11. März 1969, gestorben am 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 39, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Eingabefrist bis 3. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Stucki**, Hans Jörg, von Röthenbach im Emmental, geboren am 20. Oktober 1945, gestorben am 4. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3422 Kirchberg, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Juli 2018.

Eingabefrist bis 3. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Kanton Waadt*

**CALIBO NORDWEST SA**, chemin de la Colice 2, 1023 Crissier.

Date de l'ouverture de faillite: 12 juillet 2018.

Délai de production: 28 août 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

But: la société a pour but dans le strict respect des règles relatives à l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger: la planification, la construction, la réalisation, la vente, la maintenance et le service d'installations techniques de communication, de transport et de sécurité, d'installation électriques et d'installations techniques de commande et de régulation de tout type, y compris dans le domaine des énergies alternatives ainsi que dans celui du bâtiment et des travaux publics; le commerce de machines, appareils et matériaux techniques de communication, de transport et de sécurité, électriques, de commande et de régulation, ainsi que le matériel et le logiciels informatiques correspondants; la reprise de représentations commerciales et d'autres activités commerciales en matière d'énergie, de technique de communication, de transport et de sécurité ainsi que

de technique de commande et de régulation (pour but complet cf. statuts).

Anciennes adresses: Bifang 18, 4665 Oftringen; untere Brühlstrasse 11, 4800 Zofingen.

Succursale: Konsumstrasse 6/80, 3007 Bern.

Office des faillites de l'arrondissement de Lausanne

021 316 65 13

1014 Lausanne

## Kollokationsplan

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Hofer**, Ernst, gewesener Kellerchef, von Walkringen BE, geboren am 14. Juli 1948, gestorben am 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Schlehdomweg 6, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. August 2018 bis 22. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. August 2018 bis 12. August 2018.

**INOX ART GmbH**, c/o Michel Straub, Vorgasse 9, 3665 Wattenwil.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. August 2018 bis 22. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. August 2018 bis 12. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

**PLUSPUNKT Integrationsbetriebe AG**, Gwattstrasse 125, 3645 Gwatt (Thun).

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. August 2018 bis 22. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. August 2018 bis 12. August 2018.

**Röder**, Frederic, von Deutschland, geboren am 23. März 1971, wohnhaft Ringoldswilstrasse 135, 3656 Tschingel ob Gunten.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. August 2018 bis 22. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. August 2018 bis 12. August 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Murseli-Aeberhard**, Manuela, von Urtenen-Schönbühl, geboren am 2. Januar 1969, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Kornhausgasse 6, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. August 2018 bis 22. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. August 2018 bis 12. August 2018.

## Schluss des Konkursverfahrens

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Fernandes Rodrigues**, Nuno Miguel, gewesener Hilfskoch, von Portugal, geboren am 14. Januar 1973, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Gässli 45, 3860 Schattenhalb, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 24. Juli 2018.

**Forster, Claudine**, geboren am 15. Oktober 1966, gestorben am 11. März 2018, von Thalwil ZH, wohnhaft gewesen Brünigstrasse 54, 3856 Brienzwiler, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 19. Juli 2018.

**Hooters Thunersee GmbH**, Allmendstrasse 32, 3600 Thun.  
Datum des Schlusses: 19. Juli 2018.

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Melchnau

Bürgergemeinde. – Ausserordentliche Versammlung am Montag, 20. August 2018, 19.30 Uhr im Schulhaus Melchnau.

Traktandum

Sanierung Waldstrasse Längmoos  
Kreditbegehren Fr. 75 000.–.

Alle Bürger/innen sind zu dieser ausserordentlichen Versammlung freundlich eingeladen.

Bürgerrat Melchnau

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Aeschi

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Adrian und Stefanie von Känel, Aeschiriedstrasse 18, 3703 Aeschiried.

Projektverfasser: Adrian und Stefanie von Känel, Aeschiriedstrasse 18, 3703 Aeschiried.

Bauvorhaben: Erweiterung der Betriebsleiterwohnung und Einbau einer Angestelltenwohnung; Abbruch und Wiederaufbau Maschinenschopf.

Standort: 3703 Aeschiried, Aeschiriedstrasse 18, Parzelle Nr. 0254, Koordinaten 2.621.335/1.166.392, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 RPG  
– Unterschreiten Gebäudeabstand, Artikel 20 GBR

Gewässerschutzmassnahmen

Schmutzwasser: Anschluss an bestehende ARA-Abwasserleitung.

Regenwasser: Anschluss an bestehende Versickerungsanlage.

Gewässerschutzbereich Au.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 24. August 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 19. Juli 2018

2-2

Die Bauverwaltung

### Iseltwald

*Baupublikation*

Gesuchstellerin: Beatrice Feuz, Unterschwand, 3807 Iseltwald.

Projektverfasserin: H. Brunner Holzbau GmbH, Mühle 97, 3807 Iseltwald.

Bauvorhaben: Abbruch provisorischer Autounterstand; Neubau Autounterstand.

Standort: Unterschwand, Parzelle Nr. 126, Koordinaten 2.638.625/1.172.300, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A und Landschaftsschongebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. September 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3807 Iseltwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

### Meiringen

*Baupublikation*

Gesuchstellerin: Schwellenkorporation Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: Flotron AG Ingenieure, Gemeindegattenstrasse 4, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Bau einer neuen Wasserfassung sowie einer Entwässerungsleitung (DN300) zur Hochwasserentlastung.

Standort: Unterheid, Parzellen Nrn. 72, 168, 399, 1316, 1464, 1633 und 2067, Koordinaten 2.653.400/1.176.200, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)  
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)  
– Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. September 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

### Reichenbach im Kandertal

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Jakob Berger, Riedstrasse 22, 3724 Ried (Frutigen).

Projektverfasser: bettschen technische planungen, Peter Bettschen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Bauernhaus.

Standort: Kienstrasse 186, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 327, Koordinaten 2.618.167/1.161.848, Landwirtschaftszone.

Bauart und Baumaterialien: Fundation Beton, Tragkonstruktion Mauerwerk/Holz, Wände Mauerwerk/Holz, Decken Holz, Fassade Putz/Holz, Farbe Natur, Dach Satteldach, Neigung 31°, Ziegel, Farbe Naturrot.

Gewässerschutzmassnahmen:

– Dachwasser in bestehende Versickerungsanlage  
– Schmutzwasser an bestehenden ARA-Anschluss  
– Gewässerschutzbereich A

Beanspruchte Ausnahmen:

– Artikel 34 BauR, Überschreiten der Geschosshöhe (Unverändert)  
– Artikel 64 BauV, Unterschreiten der Belichtung  
– Artikel 67 BauV, Unterschreiten der Raumhöhen

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 1. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 19. Juli 2018

2-1

Bauverwaltung Reichenbach

### Reichenbach im Kandertal

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Ernst Mosimann, Vordorfstrasse 13, 3713 Reichenbach.

Projektverfasser: Architekturbüro LBA, Beim Schulhaus 196, 3625 Heiligenschwendli.

Bauvorhaben: Neubau Scheune für behornete Tiere (45 GVE) mit Futterlager, Güllegrube, Mistplatz und Laufhof.

Standort: Gemeinde Reichenbach, Lindenstrasse, Faltschen 11B, Parzelle Nr. 1379, Koordinaten 2.621.130/1.164.760, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Abwasser aus Ökonomieanteil in Güllegrube, Meteorwasser versickert; Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Überschreiten der Gebäudehöhe, Artikel 50 GBR  
– Unterschreiten der Dachvorsprünge, Artikel 15 GBR

Einsprachefrist bis und mit 23. August 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Reichenbach, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 24. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

### Saxeten

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Industrielle Betriebe Interlaken, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Dito Gesuchstellerin.

Bauvorhaben: Erneuerung der Trinkwasserleitung mit Querungen beim Wyssenbach und Gribelbach (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Schattenhalb, Parzellen Nrn. 194, 60, 114 und 68, Koordinaten 2.630.215/1.165.040, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. September 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3813 Saxeten.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist

einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Thun

### Baupublikation

Gesuchsteller: Robert und Jeannette Ellenberger, Pfandernstrasse 29, 3608 Thun.

Projektverfasser: Straubhaar Architekten HTL, Bälliz 13, 3600 Thun.

Bauvorhaben: Abbruch- und Neubau bestehender Wohnteil Bauernhaus.

Standort: Pfandernstrasse 27, Parzelle Nr. 317 Thun-Strättligen, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)
- Überschreiten der maximalen Gebäudelänge (Art. 21 BR 2002 Thun)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen

- Abfluss in Güllegrube bestehend
- Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert. Zone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzelsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt sind (Art. 35b BauG)

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Thun, 20. Juli 2018

Bauinspektorat der Stadt Thun

## Ausserordentliche Baugesuche

## Belp

### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Rosmarie und Rolf Gautschi, Linden 4c, 3124 Belpberg.

Bauvorhaben: Einbau eines Ateliers in der ehemaligen Gemeindeschreiberei; Umbau der Wohnungen; Ersatz der Ölheizung durch eine Stückholz-/Pelletsheizung.

Bauart: Die bestehende Bauweise wird übernommen. Standort: Linden Nr. 4c, auf Grundbuch Blatt Nr. 184, Koordinaten 2.606.350/1.190.310, Landwirtschaftszone, Streusiedlungsgebiet, Gewässerschutzbereich B, ES III, Schutzobjekt Kat. erhaltenswert.

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. September 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 26. Juli 2018

Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

## Erlenbach im Simmental

### Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Erlenbach im Simmental.

Bauvorhaben: Periodische Wiederinstandstellung PWI Ringoldingen-Seewle-Steiniwald mit Rückversetzung Blocksteinmauer; Anpassung Strassenentwässerung.

Standort: Gemeinde Erlenbach, Ringoldingen-Seewle-Steiniwald, Parzellen Nrn. 47, 48, 50, 51, 1700, 1505 und 934, Koordinaten 2.606.540/1.167.540 bis 2.607.425/1.167.385, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 3. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Graben 311, 3762 Erlenbach im Simmental.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 3. August 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Kandersteg

### Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG, Kandersteg.

Bauvorhaben:

- Abbruch und Neubau Überdachung Nord und Ost für Wartebereich und Visitorcenter
- Abbruch und Neubau Kühe und Kühlzellen
- Neuer Anbau Süd als Erweiterung des bestehenden Restaurants

Standort: Gemeinde Kandersteg, Oeschinensee 37, Parzelle Nr. 47, BR-Nr. 889, Koordinaten 2.619.840/1.150.110, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 30. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3718 Kandersteg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 31. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

## Adelboden

### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Peter Aellig, Kreuzgasse 12, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Rinderlaufstall und Jauchegrube.

Parzelle: Nr. 1454.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3715 Adelboden.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflageort zu richten.

## Lenk

### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Niklaus Walker, Lenkstrasse 39, 3775 Lenk.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Wohnteil Alphütte.

Parzelle: Nr. 2175.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3775 Lenk.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflageort zu richten.

## Münchenbuchsee

### Aufhebung von Nutzungsplänen

Im Rahmen der Überprüfung aller vorhandenen Pläne und Reglemente für die Nachführung des ÖREB-Katasters wurde festgestellt, dass die folgenden Dokumente weder auf der Gemeinde noch beim Kanton auffindbar sind:

- Änderungen UeO Oberdorf Rechtsvorschriften vom 3. Februar 1995 und 13. März 1996
- Waldeck Verkehrserschliessung Rechtsvorschriften vom 23. April 1996
- Dorfplatz–Oberdorfstrasse Rechtsvorschriften vom 20. Juli 1989

Trotz des öffentlichen Aufrufes konnten die oben aufgeführten Planunterlagen nicht gefunden werden. Daher wird der Gemeinderat Münchenbuchsee, gestützt auf den Artikel 66 Baugesetz, die erwähnten Dokumente aufheben.

Sofern gegen die Aufhebung innert 30 Tagen keine Einsprachen bei der Bauverwaltung Münchenbuchsee eingereicht werden, gelten die voraufgeführten Nutzungspläne danach als aufgehoben.

Münchenbuchsee, 9. Juli 2018

Der Gemeinderat

## Walterswil

### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-0172484.1

Transformatorstation Walterswil Moos

– Neubau auf Parzelle Nr. 425 der Gemeinde Walterswil

Koordinaten 625.543/217.444

L-0228628.1

16-kV-Kabel zwischen der Transformatorstation Moos und der Mast-Transformatorstation Höchi

– Erstellen der neuen Kabelverbindung

L-0228629.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Gründen und Moos

– Erstellen der neuen Kabelverbindung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Onyx Energie Netze AG, Waldhofstrasse 1, 4901 Langenthal, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 3. August 2018 bis zum 14. September 2018 in der Gemeindeverwaltung Walterswil, Dorf 74L, 4942 Walterswil, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## A vendre immeuble industriel / dépôts

de 42 000 m<sup>3</sup> avec un terrain de 35 000 m<sup>2</sup>

Proximité jonction autoroutière Ballaigues

**Prix Fr. 9 500 000.-**

Tél. 079 637 13 24

A229467

# Anzeigenadministration E-Mail: service@gassmann.ch

# Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation

## Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.-
- 6 Monate Fr. 46.-
- 3 Monate Fr. 28.-
- ein Monat Fr. 15.-

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_